

**Grundsatz- und Verfahrensordnung
für Kyu-/Dan-Prüfungen
im
Saarländischen Judo-Bundes e.V.**



Inhaltsverzeichnis

Grundsatzordnung des DJB.....	4
2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan Graden im Judo	4
2.1. Prüfungsberechtigung.....	4
2.1.1. Prüferlizenzen	4
2.2. Prüfungskommission.....	4
2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen	5
2.3.1 Wettkampferfolge	8
2.4. Organisation und Durchführung von Prüfungen.....	9
2.5. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen.....	11
2.6. Kosten / Gebühren.....	13
2.7 Vergabe durch Anerkennung	14
3. Prüfungsinhalte.....	14
4. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden	15
Verstöße gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung Kyu- und Dan-Prüfungen im SJB ...	15
Prüfungsordnung des DJB für Kyu-Grade für Menschen mit einer Behinderung	16
Prüfungsordnung des DJB für Dan-Grade für Menschen mit einer Behinderung.....	19
<i>Sonstige Bestimmungen des SJB</i>	20

Datum	Version
26.06.2019	2.0

Vorwort

Die Grundsatz- und Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Prüfungen im SJB basiert auf der Grundsatz- und Prüfungsordnung des DJB und wird lediglich dort ergänzt, wo der DJB gewissen Spielraum lässt bzw. genauere Definitionen den Landesverbänden überlässt.

Der Inhalte der Grundsatz- und Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Prüfungen im SJB obliegen alleine dem Landesverband (SJB).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung durchgängig die männliche (neutrale) Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche miteinschließt.

Überarbeitet von: Bernd Linn

Grundsatzordnung des DJB

1. Präambel

Prüfungen zur Erlangung vom **8. Kyu-Grad bis zum 5. Dan-Grad im Judo** werden in der Bundesrepublik vom Deutschen Judo Bund und **von den Landesverbänden des DJB organisiert und durchgeführt**. Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnungen der Landesverbände zu orientieren haben. Die in der Prüfungsordnung enthaltenen **Prüfungsinhalte sind verbindlicher** Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern. Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan Graden im Judo

2.1. Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im DJB nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die:

- eine gültige Prüfer-Lizenz besitzen (*siehe Lizenzordnung des SJB*) und
- einen von DJB/ LV anerkannten Dan-Grad besitzen und
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen und
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben, und
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/ LV erbringen.

2.1.1. Prüferlizenzen

Die Prüferlizenzen werden von den Landesverbänden vergeben. Die Landesverbände legen die Inhalte der Ausbildung sowie die Lizenzverlängerungen eigenverantwortlich fest.

SJB:

- *Die Prüferlizenz ist zwei Jahre gültig, siehe Lizenzordnung des SJB.*
- *Für die Vergabe/Verlängerung der Lizenzen ist der Lehr- und Prüfungsreferent zuständig.*

2.2. Prüfungskommission

Bei anstehenden Prüfungen sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

- 8.- 1. Kyu mind. 1 Prüfer,
- 1. – 5. Dan mind. 3 Prüfer

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

SJB:

Prüfungskommission bei Kyu-Prüfung:

- 8. – 1. Kyu mind. 1 Prüfer, es werden 2 Prüfer empfohlen
- Die Prüfer sind vom Verein selbst zu benennen. Im Bedarfsfall können Fremdprüfer bestimmt oder vom Prüfungsreferenten eingesetzt werden.
- Als Prüfer können nur solche eingesetzt werden, die vom SJB eine gültige Prüferlizenz besitzen
- Dem Lehr- und Prüfungsreferenten ist zu den Kyu-Prüfungen Zugang zu gewähren.
- Pro Prüfung, Prüfer der Prüfungskommission können max. 20 Prüflinge pro Tag geprüft werden.

Prüfungskommission bei Dan-Prüfungen:

- 1. – 5. Dan mind. 3 Prüfer
- Es können bis zu zwei Hospitanten pro Prüfungskommission eingesetzt werden
- Als Prüfer können nur solche eingesetzt werden, die vom SJB eine gültige Prüferlizenz besitzen
- Ein Prüfer darf nicht am gleichen Tag Prüfling sein, weder als Tori noch als Uke.
- Ein Prüfer kann an einem Tag nur einmal als Prüfer einer Prüfungskommission angehören.
- Pro Prüfung, Prüfer der Prüfungskommission können max. 10 Prüflinge pro Tag geprüft werden.
- Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsreferent bestimmt. Er darf im Bedarfsfall kurzfristig Prüfer bestimmen, welche jedoch den Mindestvoraussetzungen laut PO des DJB besitzen muss.

2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des DJB können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen. Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB- Mitgliedsausweis. Sonderregelungen für allgemein- und berufsbildende Schulen bzw. Polizei und ähnliche Institutionen legen die Länder in eigener Verantwortung fest. Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und dem BGS schließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich.

Das gilt nicht für Volkshochschulen oder Arbeitsgemeinschaften an denselben. Dan- Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich. Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen. Eine Kyu- oder Dan-Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins/ LV bedarf der Genehmigung des Vereins/ LV.

Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge. Die empfohlene Vorbereitungszeit beträgt für Judoka:

- bis **14 Jahre** 6 Monate. Es können **maximal drei Prüfungen** pro Jahr abgelegt werden.
- Für Judoka, die **älter als 14 Jahre** sind, beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad 3 Monate. Es können **maximal vier Prüfungen** pro Jahr abgelegt werden.
- Für den **2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad** beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit 6 Monate. Es können **maximal zwei Prüfungen** pro Jahr abgelegt werden.
- Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Das empfohlene Mindestalter beträgt für den

Kyu-Grad	Gürtelfarbe	Empfohlenes Alter	Mindestalter
8. Kyu	Weiß-gelber Gürtel	Vollendetes 7. Lebensjahr	
7. Kyu	Gelber Gürtel	Im 8. Lebensjahr (Jahrgang*)	
6. Kyu	Gelb-orangener Gürtel	Im 9. Lebensjahr (Jahrgang*)	
5. Kyu	Orangener Gürtel	Im 10. Lebensjahr (Jahrgang*)	Im 9. Lebensjahr
4. Kyu	Orange-grüner Gürtel	Im 11. Lebensjahr (Jahrgang*)	
3. Kyu	Grüner Gürtel	Im 12. Lebensjahr (Jahrgang*)	Vollendetes 11. Lebensjahr
2. Kyu	Blauer Gürtel	Im 13. Lebensjahr (Jahrgang*)	
1. Kyu	Brauner Gürtel	Im 14. Lebensjahr (Jahrgang*)	Vollendetes 12. Lebensjahr

*Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird.

SJB:

- *Hinweis – Der Kinder Judo-Pass für 5 – 7-jährige vom DJB wird durch diese Neuregelung (keine Mindestalter für den 8. Kyu) nicht mehr benötigt, kann/darf aber weiterhin von den saarländischen Vereinen verwendet werden.*
- *Zur Prüfung zum 7. und 6. Kyu ist ebenfalls kein Mindestalter vorgegeben.*

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1.Kyu sind, das **15. Lebensjahr** vollendet haben **und Wettkampferfolge** vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte (siehe 2.3.1.) nachzuweisen sind.

Judoka **ohne Wettkampferfolge** werden erst nach dem **vollendetem 16. Lebensjahr** zur Dan- Prüfung zugelassen. Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgen mittels Antrags beim zuständigen Lehr- und Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

SJB:

- *Möchte ein Judoka des SJB in einem anderen Landesverband des DJB eine Dan-Prüfung absolvieren, so benötigt er dazu die schriftliche Freigabe des SJB (und seines Heimatvereines). Die Freigabe des SJB ist beim Lehr- und Prüfungsreferenten schriftlich zu beantragen¹.*
- *Zu jeder Dan-Prüfung werden mind. drei Dan-Vorbereitungslehrgänge vom SJB angeboten. Für die Prüflinge ist die Teilnahme dieser Lehrgänge die Voraussetzung zur Zulassung an der Dan-Prüfung. Der Besuch/Teilnahme an den Dan-Vorbereitungslehrgängen sind nur in Verbindung mit der anschließenden Dan-Prüfung kostenpflichtig (sind in der Prüfungsgebühr mit enthalten – siehe „Kosten“).*
- *Die Trainer/Referenten für die Dan-Vorbereitungslehrgänge benennt der Lehr- und Prüfungsreferent nach Bedarf.*
- *Der Nachweis einer Übungsleiter-, Trainerlizenz, Erste-Hilfe-Nachweis, Kampfrichterlehrgangs oder eines polizeilichen Führungszeugnisses ist für eine Dan-Prüfung nicht erforderlich.*

¹ Kyu-Prüfungen im nicht Heimatverein, benötigen ebenfalls die schriftliche Freigabe des Heimatvereins zur Prüfung in einem Fremdverein, auch innerhalb des SJB.

Vorbereitungszeiten für Dan:

Dan-Grad	Normale Vorbereitungszeit	Verkürzte Vorbereitungszeit
1. Dan	2 Jahre	1 Jahr
2. Dan	3 Jahre	2 Jahre
3. Dan	4 Jahre	3 Jahre
4. Dan	5 Jahre	4 Jahre
5. Dan	6 Jahre	5 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

Code (zum Eintrag in den Dan-Antrag)

1. Durch Wettkampferfolge 1.1
2. Durch folgende Trainer-/JL-Lizenzen:
 - JL-Lizenz 2.1
 - ÜL F/C-Lizenz 2.2
 - Trainer B/ Judolehrer B 2.3
 - Trainer A/ Judolehrer A 2.4
 - Diplom-Trainer 2.5
3. Durch Kampfrichter-Lizenzen:
 - Landes-Lizenz 3.1
 - DJB-Lizenz B 3.2
 - DJB- Lizenz A 3.3
 - IJF-Lizenz 3.4

SJB:

- *Wettkampferfolge bei Kata-Meisterschaften werden zur Verkürzung der Vorbereitungszeit anerkannt (Code 1.1)*
- *Kata-Wertungsrichterlizenzen werden zur Verkürzung der Vorbereitungszeit anerkannt (Code 3.1 – 3.4)*

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich. Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

Sonderregelung für G-Judo

Aufgrund von Punkt „2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen“ unter „... Sonderregelungen für allgemein- und berufsbildende Schulen bzw. Polizei und ähnliche Institutionen legen die Länder in eigener Verantwortung fest“ legt der SJB für die Sparte „G-Judo“ folgendes fest:

- *Zur Zulassung der Kyu-Prüfung wird ein Judo-Pass benötigt, bzw. Mitgliedschaft beim SJB*
- *Die Kyu-Prüfungen müssen offiziell beim SJB von mind. einem lizenzierten Prüfer wie üblich beim SJB angemeldet und geprüft werden (es gilt das übliche Verfahren für Kyu-Prüfungen beim SJB).*
- *Jeder Prüfling erhält als Nachweis eine Prüfungsurkunde. Die Prüfungsmarke wird im Judo-Pass eingeklebt und per SJB-Stempel entwertet. Eine Kopie der Prüfungsliste wird beim SJB archiviert.*
- *Inhalt der Kyu-Prüfung obliegt dem Prüfer (siehe „Prüfungsordnung für Menschen mit einer Behinderung“).*
- *Kyu-Prüfungen sind vom 8. – 1. Kyu möglich.*

2.3.1 Wettkampferfolge

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.

SJB:

Aufgrund der Gleichberechtigung werden Erfolge bei Kata-Wettkämpfen auch zur Verkürzung der Vorbereitungszeiten für Dan-Prüfungen im SJB behandelt².

Daher gilt, bei offiziellen Kata-Meisterschaften des DJB und dessen Landesverbänden gibt es für jede Kata mit der jeweiligen Platzierung folgende Wettkampfpunkte (für Tori und Uke):

- 1. Platz → 3 Punkte (vorausgesetzt es wurden mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erreicht)*
 - 2. Platz → 2 Punkte (vorausgesetzt es wurden mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erreicht)*
 - 3. Platz → 1 Punkte (vorausgesetzt es wurden mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erreicht)*
- Beim Erhalt von mehr als 2/3 der maximal zu erreichenden Punkten der vorgeführten Kata, gibt es einen weiteren Punkt.*

² Siehe auch Erklärung auf der Wettkampferfolgskarte des SJB

2.4. Organisation und Durchführung von Prüfungen

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom DJB und von den Landesverbänden angeboten, organisiert und durchgeführt. Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die im Anhang zur Grundsatzordnung in den Prüfungsinhalten des DJB für Kyu- und Dan- Grade festgelegt sind.

SJB:

Kyu-Prüfung

- *Kyu-Prüfungen (8. – 1. Kyu) werden eigenständig von den Vereinen angeboten, organisiert und durchgeführt.*
- *Die Prüfer sind für die Einhaltung der Grundsatz- und Verfahrensordnung, so wie der Prüfungsordnung des DJB verantwortlich.*
- *Jeder Verein darf jährlich so viele Kyu-Prüfungen anmelden wie er möchte. Eine Mindestanzahl an Prüflingen ist nicht erforderlich (max. 20 Prüflinge pro Prüfungskommission).*
- *Jede Kyu-Prüfung (auch trainingsbegleitend) muss 3 Wochen vor Prüfungstermin beim Prüfungsreferenten schriftlich angemeldet werden. Dabei müssen Datum, Ort, Zeit, Prüfer und Anzahl der Prüflinge (nach Kyu-Graden geordnet) angegeben werden. Erst wenn die Kyu-Prüfung genehmigt ist, darf sie durchgeführt werden. Sollte die Prüfung zum angemeldeten Termin nicht stattfinden, muss der Prüfungsreferent zeitnah davon in Kenntnis gesetzt werden. Ein neuer Termin ist zu beantragen.*
- *Der Lehr- und Prüfungsreferent ist berechtigt, in begründeten Fällen andere als die vorgeschlagenen Prüfer einzusetzen.*
- *Zur Kyu-Prüfung ist ausschließlich die aktuelle Kyu-Prüfungsliste des SJB zu verwenden.*
- *Kinder die ihre erste Kyu-Prüfung (8. Kyu) mithilfe des Kinder- Judo-Passes gemacht haben und dort ihre Prüfungsmarke eingeklebt haben, benötigen keine neue Prüfungsmarke für den 8. Kyu, wenn sie einen Judo-Pass erhalten. Hier ist im Judo-Pass ein Vermerk „Kinder-Judo-Pass“ an der Stelle der Prüfungsmarke zu machen (siehe auch Passordnung des SJB).*

Dan-Prüfung

- *Dan-Prüfungen (1. – 5. Dan) werden ausschließlich vom SJB angeboten, organisiert und durchgeführt. Der sportliche Leiter ist in der jeweiligen Ausschreibung zu benennen. Verantwortlich dafür ist der Lehr- und Prüfungsreferent.*
- *Die Prüfer sind für die Einhaltung der Grundsatz- und Verfahrensordnung, so wie der Prüfungsordnung des DJB verantwortlich.*
- *Prüfungstermine, Lehrgänge, Prüfungsort usw. werden rechtzeitig per Ausschreibung mitgeteilt.*
- *Die Dan-Prüfungen des SJB finden zwei Mal jährlich statt (Frühjahr / Winter). Bei Bedarf können vom Lehr- und Prüfungsreferenten zusätzliche Termine angeboten werden. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Lehr- und Prüfungsreferenten möglich.*
- *Bei Nichtteilnahme an der Prüfung, muss die sofortige Abmeldung beim Lehr- und Prüfungsreferenten erfolgen.*
- *Die Prüfungsgebühr muss mit der Antragsstellung vor der Prüfung auf das Konto des SJB überwiesen werden. Erst mit dem Zahlungseingang gilt die Prüfung als angemeldet. Ohne Beleg über die*

eingezahlte Prüfungsgebühr ist die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Die Anmeldung zur Dan-Prüfung erfolgt ausschließlich über das aktuelle Anmeldeformular des SJB.

- *Die Dan-Prüfung (1. – 5. Dan) erfolgt beim SJB komplett an einem Tag (keine Modulprüfung!).*
- *Das Prüfungsfach „Kata“ ist ein Kernfach und wird daher als erstes geprüft.*
- *Das Prüfungsfach Kata muss als Tori demonstriert werden. Tori darf Uke selbst bestimmen (muss kein Prüfling sein).*
- *Zur Dan-Prüfung ist ausschließlich die aktuelle Dan-Prüfungsliste des SJB zu verwenden. In diese sind die Prüfungsergebnisse in der Prüfung sofort einzutragen.*
- *Vor der Prüfung sind den Prüfern vorzulegen:*
 - *Gültiger DJB-Judo-Pass mit entsprechenden DJB-Beitragsmarken über die gesamte Vorbereitungszeit gemäß Passordnung des SJB und Eintragungen aller Graduierungen.*
 - *Bei Verkürzung der Vorbereitungszeit: Nachweis der Wettkampferfolge, Trainer-Lizenzen oder Kampfrichter-/Kata-Wertungsrichter-Lizenzen.*
 - *Nachweis der erforderlichen Pflichtlehrgänge (Dan-Vorbereitungslehrgänge und Generalprobe)*
 - *Schriftliche Ausarbeitung zum Prüfungsfach: Theorie*
- *Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Dan-Grad ist nach frühestens 6 Wochen möglich.*

Vom 8. – 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleithefte des DJB) erfolgt. Die empfohlene Vorbereitungszeit muss beim zuständigen Prüfungsreferenten dokumentiert und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste eingetragen werden. **Der Trainer/Übungsleiter bei solchen trainingsbegleitenden Graduierungen muss eine gültige Prüferlizenz besitzen.** Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollten an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 und bei Dan-Prüfungen maximal 10 Teilnehmer prüfen.

SJB:

- *Auf Verlangen des Lehr- und Prüfungsreferenten oder des Kyu-Beauftragten ist der Nachweis der trainingsbegleitenden Graduierung mithilfe der Begleithefte des DJB nachzuweisen.*
- *Auch bei trainingsbegleitender Kyu-Prüfung ist eine Kyu-Prüfung beim SJB anzumelden siehe Abs. 2.4. Ebenso ist eine Prüfungsliste der trainingsbegleitenden Prüfung beim Lehr- und Prüfungsreferenten bzw. beim Kyu-Beauftragten zur Beglaubigung einzureichen, siehe Abs. 2.5.*

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet.

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach **Kata** kann bei Dan-Prüfungen **nicht ausgeglichen werden**. Das Fach **Vorkenntnisse** kann **nicht ausgeglichen werden** oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

SJB:

- *Die Dan-Prüfung ist dann bestanden, wenn der Prüfling bei allen drei Prüfern bestanden hat!*
- *Die Bewertungen der Hospitanten hat keine Auswirkung auf das Prüfungsergebnis.*
- *Ist ein Prüfling durchgefallen, egal in welchem Prüfungsfach, so muss die komplette Prüfung wiederholt werden.*
- *Kyu-Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Heimatvereins.*
- *Kyu- und Dan-Prüfungen außerhalb des SJB bedürfen zusätzlich noch der schriftlichen Zustimmung des SJB (Antrag beim Lehr- und Prüfungsreferenten).*

2.5. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerten:

- bei bestandener Prüfung im DJB-Mitgliedsausweis oder auf der Urkunde (z. B. Gymnasium, Polizei usw.).
- bei nicht bestandener Prüfung auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist. Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten erfolgt beim Landesverband.

SJB:

Kyu-Prüfung

- *Die Eintragung der neuen Graduierung auf Urkunden und im Judo-Pass bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den SJB. Diese Bestätigung wird durch den Lehr- und Prüfungsreferenten.*
- *Die Prüfungslisten und Judo-Pässe sind zeitnah, **spätestens 6 Wochen** nach der Prüfung an den Lehr- und Prüfungsreferenten oder Kyu-Beauftragten zu schicken.*
- *Eine Kopie der beglaubigten Kyu-Prüfungsliste ist zwecks Nachweises zu archivieren, diese erfolgt beim Kyu-Beauftragten (aktuelles Jahr) bzw. auf der Geschäftsstelle des SJB (älter als 1 Jahr).*
- *Kyu-Prüfungen vom 8. – 4. Kyu die trainingsbegleitend durchgeführt wurden, müssen ebenfalls auf der Prüfungsliste aufgeführt werden. Das betreffende Feld „trainingsbegleitend“ ist mit einem „x“ entsprechend zu markieren. Der Nachweis (Begleithefte des DJB) ist auf Wunsch dem Lehr- und Prüfungsreferent oder Kyu-Beauftragten vorzulegen.*

Dan-Prüfung

- *Die verwendeten Dan-Prüfungslisten sind von den Prüfern zu unterschreiben.*
- *Die Prüfungslisten sind vom Prüfungsreferent zwecks Nachweises auf der Geschäftsstelle des SJB zu archivieren. Ebenso alle sonstigen Prüfungsunterlagen (Anmeldungen, Nachweise zur Verkürzung der Vorbereitungszeit und Freigaben).*
- *Die Eintragung der neuen Graduierung auf Urkunden und im Judo-Pass bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den SJB. Diese Bestätigung wird durch den Prüfungsreferenten, bzw. durch dessen Stellvertreter durchgeführt.*
- *Die Bestätigung im Judo-Pass und Urkunde erfolgt am Tag der Prüfung.*

Sonstige Nachträge und Beglaubigungen über Graduierungen (Kyu- / Dan-Grade) erfolgen ausschließlich über den Prüfungsreferenten des SJB!

2.6. Kosten / Gebühren

Die Landesverbände müssen die Kyu- und Dan-Prüfungsmarken von der DJB-Geschäftsstelle beziehen. Die entsprechenden Preise sind von der Mitgliederversammlung festzulegen.

SJB:

Kyu-Prüfung

- *Die Gebühren für die Kyu-Prüfung, sowie sonstige Kosten z.B. für Prüfer usw. legen die Vereine selbst fest.*
- *Das Prüfungsmaterial (Prüfungsmarkte, Urkunden und Begleithefte des DJB) sind über die Geschäftsstelle oder direkt beim DJB (über das Portal) selbständig zu beziehen. Abgerechnet wird über die Geschäftsstelle des SJB.*

Dan-Prüfungen

- *Die Höhe der Prüfungsgebühr incl. der Vorbereitungslehrgänge legt der Vorstand fest.*
- *Die Prüfungsgebühr sind bei der Anmeldung an die Geschäftsstelle des SJB zu überweisen.*
- *Die Gebühr kann bis 14 Tage vor der Prüfung zurückerstattet werden, danach wird eine Verwaltungspauschale von 50,00 € einbehalten.*
- *Die Kosten der Prüfer werden nach der aktuellen Honorar- und Spesenordnung des SJB berechnet.*
- *Für eine Nachprüfung entstehen dem Prüfling keine zusätzlichen Kosten.*
- *Anfallende Kosten für extra Dan-Prüfungen eines Prüflings, sind komplett von diesem zu tragen.*
- *Das Prüfungsmaterial (Prüfungsmarkten und Urkunden) sind über die Geschäftsstelle zu beziehen.*
- *Für die Kostenabrechnung der Dan-Prüfung ist der Prüfungsreferent zuständig. Diese hat zeitnah, spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen.*
- *Die Kosten/Gebühren für Lehrgänge und Dan-Prüfung richten sich nach der Honorar- und Spesenordnung des SJB.*

Kosten der Prüfungsmarken und Urkunden bei Verleihung und Anerkennung

- *Bei offiziellen Prüfungen trägt der Prüfling die Kosten. Zur Dan-Prüfung sind diese in der Anmeldegebühr enthalten. Bei Verleihung und Anerkennung von Kyu- und Dan-Graduierungen trägt der Antragssteller die Kosten.*
- *Auf Antrag können die Kosten bei Verleihung vom SJB übernommen werden.*

2.7 Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem LV angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan- Grades (bis einschließlich 5. Dan). Einzelheiten regeln die Landesverbände. Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/ Verein der EJU/ IJF können bis zum 5. Dan von den DJB-LV anerkannt werden. DJB-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan-Grad von den Landesverbänden anerkannt zu bekommen.

SJB:

- *Beim SJB gibt es für Kyu-Grade die Möglichkeit einer Anerkennungsprüfung. Diese muss vom jeweiligen Verein beim Prüfungsreferenten mit Angaben von Gründen beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsreferenten.*

3. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Bestandteil der Grundsatzordnung.

SJB:

- *Alle Kyu- und Dan-Prüfungsfächer werden nach Vorgaben der PO des DJB durchgeführt.*

Empfehlungen des SJB zum Prüfungsfach „Kata“:

- 3. Kyu: *Es wird die Demonstration der Gruppe Koshi-waza aus der Nage-no-Kata zu **beiden**³ Seiten empfohlen.*
- 2. Kyu: *Es wird die Demonstration der Gruppe Koshi-waza **und**⁴ Ashi-waza aus der Nage-no-Kata zu beiden Seiten empfohlen.*
- 1. Kyu: *Es wird die Demonstration der Gruppe Te-waza **und** Koshi-waza **und** Ashi-waza aus der Nage-no-Kata empfohlen.*

³ Laut Ausbildungsordnung des DJB sollen die Gruppen der Nage-no-Kata zu beiden Seiten trainiert werden. Der SJB ist daher der Meinung, den Inhalt des Ausbildungsprogrammes auch zu prüfen, da eine Demonstration der Nage-no-Kata nur zu einer Seite für nicht sinnvoll erscheint.

⁴ Im Rahmen des Prüfungsfaches „Vorkenntnisse“ kann bzw. sollen die vorherigen Gruppen der Kata-Demonstration aus den vorangegangenen Kyu-Stufen überprüft werden. Daher empfiehlt der SJB dies im Prüfungsfach „Kata“ gleich mit abzufragen.

4. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Verleihung von Kyu- und Dan-Graden können bis zum 5. Dan vom DJB nach Rücksprache mit dem LV und von den Landesverbänden vorgenommen werden. **Verleihungen eines Ehren-Dan-Grades ab 6. Dan werden nach der Ehrenordnung des DJB vorgenommen.**

SJB:

- *Kyu-Grade könne nur vom SJB verliehen werden (Siehe Ehrenordnung des SJB).*
- *Die Verleihung vom 2. – 5. Dan erfolgt durch den SJB (siehe Ehrenordnung des SJB). Antragssteller sind die Vereine.*
- *Es kann keine Mehrfach- oder Folgeverleihung von Dan-Graden erfolgen (Ausnahme: bei Leistungssportler)*
- *Verleihungen ab dem 6. Dan sind nur durch den DJB möglich. Antragsberechtigt ist ausschließlich der SJB.*

Verstöße gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung Kyu- und Dan-Prüfungen im SJB

SJB:

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des SJB. Bei Verstößen gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Prüfungen des SJB können, je nach Schwere des Verstoßes zu folgenden Sanktionen führen:

- *Aberkennung des Kyu- / Dan-Grades* → *für Prüflinge*
- *Entzug der SJB-Prüferlizenz auf Zeit und Dauer* → *für Prüfer*
- *Durchführung von Kyu-Prüfungen nur unter Aufsicht des SJB* → *für Vereine*

Über die Art der Strafe entscheidet der Vorstand des SJB auf Vorschlag des Prüfungsreferenten. Der Betroffene ist schriftlich vom Prüfungsreferent über die beschlossene Sanktion zu informieren, welche sofort in Kraft tritt.

Generell unterliegt der Prüfungsreferent den Bestimmungen der Rechtsordnung des SJB. Bei Verstößen gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Prüfungen des SJB können, je nach Schwere des Verstoßes zu folgenden Sanktionen führen:

- *Belehrung*
- *Abmahnung*
- *Entzug des Amtes*

Über die Art der Strafe entscheidet der Vorstand des SJB.

Prüfungsordnung des DJB für Kyu-Grade für Menschen mit einer Behinderung

SJB:

Die vorliegende Prüfungsordnung des DJB für Kyu-Grade für Menschen mit Behinderung und Prüfungsordnung des DJB für Dan-Grade für Menschen mit Behinderung gilt wie vorliegend für den SJB. Für Fragen steht der Prüfungsreferent zur Verfügung, er entscheidet auch bei Unstimmigkeiten, welche durch die hier aufgeführte Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderungen nicht eindeutig definiert sind.

Begründung

Die Erscheinungsformen von „Behinderung“ sind so komplex und vielschichtig, dass es unmöglich erscheint, allen Behinderungen mit einer eigenen Prüfungsordnung gerecht zu werden. Zumal der größte Teil der behinderten Judoka einer spezifischen Prüfungsordnung nicht bedarf, da die motorischen Funktionseinschränkungen in Bezug auf das Anforderungsprofil der Sportart Judo nicht so schwerwiegend sind. So können in der Regel Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Sprach- und Lernbehinderte den Ansprüchen der allgemeinen Prüfungsordnung gerecht werden. Im Gegensatz zu diesen Behindertengruppen werden die meisten Menschen mit einer geistigen- und/oder körperlichen Behinderung eine Prüfung nicht nach der gültigen Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes für Kyu-Grade absolvieren können.

Differenzierte Prüfungsordnung

Grundlage einer Gürtelprüfung für Menschen mit einer Behinderung (Mehrfachbehinderung) ist die Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes für Kyu-Grade in der jeweils gültigen Fassung. Aufgrund der o. g. Anmerkungen ist die Kyu-Prüfungsordnung nach den motorischen Beeinträchtigungen für Menschen mit Behinderung in zwei Bereiche zu differenzieren:

- Kyu-Prüfungsordnung für **stehfähige Judoka mit Behinderung**
- Kyu-Prüfungsordnung für **nicht stehfähige Judoka mit Behinderung**

Durchlässigkeit

Diese differenzierte Prüfungsordnung ist offen und flexibel zu handhaben. Judoka mit Behinderung, die den Ansprüchen der allgemeinen Prüfungsordnung gerecht werden, bedürfen dieser differenzierten Prüfungsordnung nicht. Judoka, die einen Kyu-Grad nach der Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung erwerben, können jederzeit den nächsten Grad nach den Kriterien der allgemeinen Prüfungsordnung erwerben, so sich ihre Behinderung verbessert hat. Umgekehrt ist dies ebenso bei einer schwerer werdenden Behinderung möglich.

Judoka mit Behinderung, die eine Dan-Prüfung anstreben, müssen den 1. Kyu-Grad nach den Kriterien der allgemeinen Prüfungsordnung erwerben.

Reduktion⁵ der Inhalte

Die Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung unterscheidet sich primär von der allgemeinen Prüfungsordnung durch:

1. den Verzicht auf das Prüfungsfach „Vorkenntnisse“, da die Komplexität der geforderten Aufgaben aufgrund der vielfach eingeschränkten Merkfähigkeit der Menschen mit Behinderung eine Überforderung darstellen könnte.
2. den Verzicht auf Würge- und Hebeltechniken, da die häufig fehlende oder eingeschränkte Steuerung der Bewegungskoordination zu Verletzungen führen könnte.

Die hier angesprochenen kognitiven und motorischen Beeinträchtigungen gelten nicht für alle Menschen mit Behinderung. Dennoch werden diese Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kyu-Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung nicht gefordert. An diese Stelle treten Ersatz-techniken, die aus der Prüfungsordnung zu entnehmen sind.

Die Prüfungsordnung **für stehfähige** Judoka endet mit dem **1. Kyu-Grad** (Braungurt).

Aufgrund des Wegfalls aller Standtechniken und des Verzichtes auf alle Hebel- und Würgetechniken sowie das Prüfungsfach „Vorkenntnisse“, wurden für die Gruppe der nicht stehfähigen Judoka nur 6 Kyu-Grade ausgearbeitet.

Die Prüfungsordnung **für nicht stehfähige** Judoka endet mit dem **3. Kyu-Grad** (Grüngurt).

Graduierung ohne Prüfung

Judoka mit schwersten Behinderungen, die nicht in der Lage sind, sich den Anforderungen einer Prüfung zu stellen, erhalten die Möglichkeit, durch regelmäßige Trainingsteilnahme den nächsthöheren Kyu-Grad zu erreichen. Die Graduierung ohne Prüfung erfolgt auf Vorschlag des Übungsleiters und frühestens 3 Jahre nach der letzten Graduierung. Die regelmäßige Trainingsteilnahme ist vom Übungsleiter zu bestätigen. Die Graduierung sollte im Rahmen einer Kyu-Prüfung erfolgen. Diese Regelung findet **nur bis zum 3. Kyu-Grad** Anwendung.

Gestaltung der Prüfung

Menschen mit geistiger Behinderung benötigen klare Strukturen mit festen Regeln und Abläufen. **Daher ist es unerlässlich, dass der Übungsleiter der Prüfungskandidaten nach Rücksprache mit dem Prüfer die Gestaltung der Prüfung festlegt.** Die Gestaltungsmöglichkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf den zeitlichen Ablauf der Prüfungsinhalte, Partnerwahl, Kandidatenfolge und Ansprache der Prüflinge. Unberührt von den genannten Gestaltungsmöglichkeiten bleibt jedoch die Leistungsbewertung, die nur von einem prüfungsberechtigten Dan- Träger vorgenommen werden kann.

Um den Judoka mit Behinderung bei den zu beurteilenden Leistungen gerecht zu werden, wird **empfohlen**, dass der Prüfer über Kenntnisse oder Erfahrungen im Behindertensport verfügt.

⁵ Das Zurückführen auf ein geringeres Maß

SJB:

Kyu-Prüfung für Menschen mit Behinderung, stehfähig/nicht stehfähig:

- *Die Durchführung für Kyu-Prüfungen für Menschen mit Behinderung werden von den Vereinen des SJB selbständig organisiert und durchgeführt. Es empfiehlt sich, die Prüfung der Menschen mit Behinderung in die allgemeine Kyu-Prüfung der Menschen ohne Behinderung mit zu integrieren.*
- *Der Prüfling mit der Behinderung ist lediglich auf der Prüfungsliste entsprechend zu vermerken (siehe Hinweis auf der Kyu-Prüfungsliste).*

Genauere Erläuterung zum Prüfungsprogramm und dessen Inhalt sind in der „**Kyu-Prüfungsordnung für G-Judo⁶**“ des DJB, Stand 2018 zu entnehmen.

⁶ Der Begriff G-Judo stammt aus dem Niederländischen und heißt dort, frei übersetzt: „Judo mit einem Handicap“ oder auch: „Gehandicapt Judo“

Prüfungsordnung des DJB für Dan-Grade für Menschen mit einer Behinderung

Die Dan-Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung beinhaltet nur den 1. Dan. Eine höhere Stufe für Menschen mit Behinderung ist nicht vorgesehen. Ebenso gilt dies nur für Menschen mit Behinderung – stehfähig. Für Menschen mit Behinderung – nicht stehfähig, endet die Prüfungsordnung mit dem 3. Kyu.

Voraussetzungen für Dan-Prüfung:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitglied des DJB oder dessen Fachverbände
- Gültiger Judo-Pass
- der 1. Kyu muss nach den Kriterien der allgemeinen Prüfungsordnung erworben worden sein

Das Prüfungsprogramm besteht aus drei Modulen:

- Modul Kata
- Modul Standtechniken
- Modul Bodentechniken

Genauere Erläuterung zum Prüfungsprogramm und dessen Inhalt sind in der „**Dan-Prüfungsordnung für G-Judo**“ des DJB, Stand 2015 zu entnehmen.

SJB:

Dan-Prüfung für Menschen mit Behinderung, stehfähig:

- Die Prüfung zum 1. Dan Judo für Menschen mit Behinderung werden vom DJB durchgeführt, im Rahmen der offiziellen Dan-Prüfungen für Judoka ohne Behinderung. Es gelten für alle die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen (Kosten, Anmeldung, Besuch von Vorbereitungslehrgängen, Prüfung und Beglaubigung der bestandenen Prüfung). Ausnahme: Der Prüfling wird ausschließlich nach den Kriterien der Prüfungsordnung für Menschen mit einer Behinderung geprüft.
- Der Prüfling mit der Behinderung ist lediglich auf der Prüfungsliste entsprechend zu vermerken (siehe Hinweis auf der Prüfungsliste des SJB).

Sonstige Bestimmungen des SJB

Kosten für die Kyu-Prüfungsunterlagen sind wie folgt festgelegt:

- Das erste Paket für den 8. Kyu enthält nur das Begleitheft, Kosten: 4,- €
- Alle weiteren Pakete 7.- 1. Kyu) beinhalten Heft, Prüfungsmarkte und Urkunde, Kosten: 8,- €.

Zuständig für das Abstempeln von Kyu-/Dan-Prüfungen in SJB sind derzeit:

- Der Lehr- und Prüfungsreferent (Bereich: Kyu und Dan)
- Der Kyu-Beauftragte (Bereich: Kyu)
- Der Dan-Beauftragte (Bereich: Dan)

Prüfungslisten

- Die Kyu-Prüfungslisten können kostenlos als PDF- oder Excel-Datei von der Homepage des SJB heruntergeladen werden.

Kyu-Prüfung beim SJB

- Es ist jedem Mitglied des SJB erlaubt, seine Kyu-Prüfung offiziell beim SJB abzulegen. Dazu benötigt er die schriftliche Freigabe (Brief, Fax oder E-Mail) des Heimatvereins. Die Kyu-Prüfung ist beim Lehr-Prüfungsreferenten oder beim Kyu-Beauftragten schriftlich anzufordern.

Prüferlizenz für Kyu- und Dan-Beauftragte, Lehr- und Prüfungsreferent

- Der Lehr- und Prüfungsreferent erhält aufgrund seiner Wahl beim Amtsantritt die Kyu- und Dan-Prüferlizenz solange wie er das Amt ausübt.
- Der Kyu- und Dan-Beauftragte benötigen zum Prüfen eine gültige Prüferlizenz. Diese wird nicht automatisch mit dem Amtsantritt auf unbestimmte Zeit vom SJB erteilt.

Hinweis:

Alle Vorfälle und Besonderheiten die im Rahmen der Kyu- und Dan-Prüfungen einschließlich Lehrgängen und Workshop zu diesem Thema nicht durch diese Prüfungs- und Grundsatzordnung geregelt sind, entscheidet der Prüfungsreferent. Diese haben Gültigkeit, bis sie durch einen Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Diese Grundsatz- und Verfahrensordnung für Kyu- / Dan-Prüfungen tritt zum 26.06.2019 in Kraft.

Der Vorstand des Saarländischen Judo-Bundes e.V.
Saarbrücken, den 26.06.2019